



# HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2022

## Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 07.03.2022

### Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der Ortsdurchfahrt der L 3281 durch Winkels

und

### Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Belastung und die Gefahren des Verkehrs unter anderem für Fußgängerinnen und Fußgänger auf der Ortsdurchfahrt der L 3281 durch Mengerskirchen Winkels, Probbacher Straße, beschäftigen nicht nur die direkten Anwohnerinnen und Anwohner, sondern auch den Ortsbeirat. In der Ausgabe des Weilburger Tageblattes vom 27. Januar 2022 wurde ausführlich über die Bemühungen des Ortsbeirates zur Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der Ortsdurchfahrt berichtet.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Zustand und die Verkehrssicherheit der Ortsdurchfahrt der L 3281 durch Winkels?

Nach der Beurteilung durch Hessen Mobil als zuständige Straßenbaubehörde ist die Ortsdurchfahrt in Winkels im Zuge der L 3281 in einem baulichen Zustand, der aktuell keine Sanierung erforderlich macht. Auch die Verkehrssicherheit an der L 3281 in Winkels wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg als unauffällig bewertet. Eine Unfallauswertung der letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) durch die zuständige Polizeibehörde zeigt, dass in diesem Zeitraum im Bereich der Ortsdurchfahrt Winkels lediglich sechs Verkehrsunfälle polizeilich erfasst wurden. Auch eine langfristige statistische Auswertung zeigt ein sehr geringes Unfallaufkommen in der Ortsdurchfahrt von Winkels.

Frage 2. Wie steht die Landesregierung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 im gesamten Ortsdurchfahrtsbereich?  
Sofern dies negativ gesehen wird, weshalb?

Geschwindigkeitsbeschränkungen können grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 1, Abs. 9 Satz 3 StVO besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche qualifizierte Gefahrenlage kann sich u. a. durch ein hohes Unfallaufkommen begründen. Es obliegt dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als für die L 3281 in Winkels zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Anordnungsvoraussetzungen für die Ortsdurchfahrt in Winkels zu prüfen und das von der Straßenverkehrs-Ordnung vorgegebene Ermessen sachgerecht auszuüben.

Nach den Ausführungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg liegen bereits für jene Abschnitte der Ortsdurchfahrt Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h zum Schutz von Fußgängern vor, auf denen die Gehwege sehr schmal sind und dadurch eine Gefährdung von Fußgängern zu befürchten ist. In Fahrtrichtung Südosten sind dies ca. 470 Meter, in Fahrtrichtung Nordwesten ca. 140 Meter der 700 Meter langen Ortsdurchfahrt. Insgesamt sind 140 Meter der Ortsdurchfahrt beidseitig bzw. in beiden Fahrtrichtungen geschwindigkeitsbeschränkt. Weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen in räumlicher Hinsicht kommen nach erfolgter eingehender Prüfung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht in Betracht.

Eine Ausnahme vom Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage gilt u. a. nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO dann, wenn eine Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen

Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erfolgt. Voraussetzung für die Anwendung von § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ist allerdings, dass die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen) vorhanden ist.

Die Voraussetzungen wurden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg überprüft. Die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h an der L 3281 im Bereich der Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ scheidet danach unter den erleichterten Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO aus, da der Zugang zur Kindertagesstätte nicht über die L 3281 erfolgt. Die bisherigen Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie die Gefahrenzeichen (Zeichen 136 „Kinder“) im Bereich der Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ werden daher fachlich als angemessen gesehen.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastrifen) auf der Ortsdurchfahrt der L 3281 mit dem Ziel der Reduzierung der Gefahren für die Fußgängerinnen und Fußgänger?

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R FGÜ) des Bundes kommt grundsätzlich die Anordnung eines Fußgängerüberwegs in Betracht, wenn 50 querende Fußgänger und mindestens 200 Kraftfahrzeuge in einer Stunde gezählt werden. Ein Fußgängerüberweg wird nach den vorgenannten Richtlinien empfohlen, wenn eine Verkehrsmenge von 450 Fahrzeugen und 50 querenden Fußgängern gezählt wurden.

Für die Prüfung der Errichtung eines Fußgängerüberwegs ist daher zunächst eine Verkehrszählung (Fußgängerquerungen und Kraftfahrzeugverkehre) durchzuführen. Da derzeit keine belastbaren Zahlen über mögliche Fußgängerquerungen für den betreffenden Abschnitt der L 3281 vorliegen, wird sich die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg zunächst mit Hessen Mobil abstimmen und eine Zählung veranlassen.

Frage 4. Wie bewertet sie eine mögliche Umgestaltung der Ortsdurchfahrt, beispielsweise durch Fahrbahnteiler oder Querungshilfen, mit dem Ziel die Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen? Sofern dies negativ gesehen wird, weshalb?

Frage 5. Welche Möglichkeiten sieht sie um die Durchfahrtsgeschwindigkeiten der Fahrzeuge auf der Ortsdurchfahrt der L 3281 durch Winkels so zu regulieren, dass die Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erhöht werden kann?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Verkehrssicherheit der Ortsdurchfahrt wird aus Sicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörde als unkritisch bewertet (siehe auch Antwort zur Frage 1). Vor diesem Hintergrund ist eine bauliche Umgestaltung der Ortsdurchfahrt mit einer Planung von Fahrbahnteilern oder Querungshilfen derzeit aus verkehrlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeiten auf dem betreffenden Streckenabschnitt der L 3281 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 6. Welche Möglichkeiten sieht sie um durch regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachungen eine Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeiten und die Einhaltung zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Ortsdurchfahrt der L 3281 zu erreichen?

Die Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe und wird durch die Polizei und Ordnungsbehörden wahrgenommen.

Die Geschwindigkeitsüberwachung richtet sich u. a. nach der Auswertung des örtlichen Verkehrsunfallgebildes. Grundsätzlich wird bei der Geschwindigkeitsüberwachung zwischen ortsfesten und nicht ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen unterschieden.

Die Errichtung einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage bedarf einer Genehmigung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS). Diese prüft in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde die Zulässigkeit der Errichtung und Inbetriebnahme einer solchen Anlage.

Der Einsatz mobiler Geschwindigkeitsmessanlagen ist der örtlichen Ordnungsbehörde auch ohne Genehmigung gestattet. Sie hat jedoch zu prüfen, ob die Messstelle den oben angesprochenen Kriterien für Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen genügt (Erlass des HMdIS vom 05.02.2015, „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“, Nr. 4.1.1 bis 4.1.6). Aus sonstigen Gründen darf (mobile) Geschwindigkeitsüberwachung nur subsidiär und daher nicht in Form einer Schwerpunktbildung erfolgen.

Frage 7. Welche Initiativen der Gemeinde Mengerskirchen oder des Ortsbeirates von Winkels hat es wann und mit welchem Ergebnis bisher gegeben, um eine Reduzierung der Verkehrsbelastung und der Gefahren des Verkehrs für Fußgängerinnen und Fußgänger auf der Ortsdurchfahrt der L 3281 zu erreichen?

Zur Beantwortung der Frage wurde der Bürgermeister der Gemeinde Mengerskirchen um eine Stellungnahme gebeten. Danach sei die Ortsdurchfahrt Winkels als Bestandteil der L 3281 regelmäßig Thema in den gemeindlichen Gremien. Wiederkehrende Initiativen seitens des Ortsbeirats Winkels mit anschließender Behandlung im Gemeindevorstand seien regelmäßig an den Straßenbaulastträger Hessen Mobil weitergeleitet worden. Darüber hinaus seien die Anliegen auch Gegenstand der in der Vergangenheit durchgeführten Verkehrsschauen gewesen. Die bereits geforderte Einrichtung eines Fußgängerüberweges sei daran gescheitert, dass die hierfür nach den Richtlinien notwendige Mindestanzahl von KFZs nicht erreicht werde.

Frage 8. Wie unterstützt die Landesregierung die hessischen Städte und Gemeinden sowie Ortsbeiräte und betroffene Anwohner bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsbelastung im Bereich der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen?

Die Landesregierung und die nachgeordneten Fachaufsichtsbehörden stehen den zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Hessen im Bedarfsfall jederzeit beratend zur Verfügung. Sofern in Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in der Baulast des Landes aufgrund hoher Verkehrsbelastungen bauliche Maßnahmen zu ergreifen sind, werden diese von Hessen Mobil entsprechend der landesweiten Prioritäten und in enger Abstimmung mit der betroffenen Kommune geplant und umgesetzt.

Wiesbaden, 2. Mai 2022

**Tarek Al-Wazir**